

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 145



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang
25. Juni 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>		
Rat		
STELLUNGNAHMEN		
2009/C 145/01	Mitteilung für die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die der Rat in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates fallen (Anhang V), aufgenommen hat	1
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 145/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	2
2009/C 145/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	4

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 145/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	6
2009/C 145/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5410 — FOREARMERS/CEFETRA) ⁽¹⁾	8

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2009/C 145/06	Euro-Wechselkurs	9
2009/C 145/07	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 5. September 2008 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.4980 — ABF/GBI Business — Berichterstatter: Rumänien	10
2009/C 145/08	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.4980 — ABF/GBI Business	11
2009/C 145/09	Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 23. September 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.4980 — ABF/GBI Business) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 5273</i>) ⁽¹⁾	12

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2009/C 145/10	Die EFTA-Überwachungsbehörde hat festgestellt, dass die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 EWR-Abkommen darstellt	16
2009/C 145/11	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 61 EWR-Abkommen und Teil 1 Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen	17



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

RAT

STELLUNGNAHMEN

Mitteilung für die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die der Rat in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die unter Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates fallen (Anhang V), aufgenommen hat

(2009/C 145/01)

Den Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Anhang zum Beschluss 2008/475/EG des Rates vom 23. Juni 2008 ⁽¹⁾ aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Mit diesem Beschluss hat der Rat der Europäischen Union bestimmt, dass die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in der obengenannten Liste aufgeführt sind, die Kriterien von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ⁽²⁾ erfüllen und dementsprechend in Anhang V dieser Verordnung aufgenommen werden. Nach der Verordnung sind sämtliche Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen einzufrieren, und es dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung wird die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 7 Absatz 2 in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate überprüft.

In diesem Zusammenhang können die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass die Entscheidung über ihre Aufnahme in die vorgenannte Liste überprüft wird.

Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats ab der Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
Rue de la Loi 175
1048 Bruxelles/Brussels
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 20.4.2007, S. 1.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 145/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.5.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 94/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Änderung des Forschungsprogramms Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert
Rechtsgrundlage	Bundshaushaltsordnung mit Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Bundeshaushaltsgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz
Art der Beihilfe	Beihilferegulierung
Ziel	Forschung und Entwicklung, Innovation, Kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 25,771 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 51,542 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Schiffbau
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	15.4.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 193/09
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation of the Financial Support Measures to the Banking Industry in the UK
Rechtsgrundlage	Common Law Powers of UK Government
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft, Bereitstellung von Risikokapital
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 250 000 Mio. GBP
Beihilfemaximalintensität	—
Laufzeit	15.4.2009—13.10.2009
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	The Commissioners of Her Majesty's Treasury
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 145/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	1.12.2008
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 308/08
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Murcia
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Régimen de ayudas a la reestructuración de PYMES en la región de Murcia
Rechtsgrundlage	Ley 38/2003 de 17 de noviembre 2003, Real Decreto 887/2006 de 21 de Julio 2006, Ley 7/2005 de 18 de noviembre y Ley 9/2006 de 23 de noviembre 2006
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	Bürgschaft, Zuschuss, Zinszuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 40 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	Bis zum 31.12.2009
Wirtschaftssektoren	—
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Instituto de Fomento de la Región de Murcia Avenida de la Fama, 3 30003 Murcia ESPAÑA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	19.5.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 623/08
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Extension du régime d'aide N 269/2007 «Fonds de compétitivité des entreprises» (FCE)
Rechtsgrundlage	Décret n° 99-1060 du 16 décembre 1999 relatif aux subventions de l'État pour des projets d'investissement
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Innovation

Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 35—60 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'industrie, de l'économie, de l'emploi — DG CIS — Service compétitivité et développement des PME 12 rue Villot 75572 Paris cedex 12 FRANCE
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	24.3.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 135/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Forschung für die Produktion von morgen
Rechtsgrundlage	jährliches Haushaltsgesetz, Einzelplan 30 für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Kapitel 04. Fachtitel Produktionssysteme und -technologien (68324)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 260 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	1.1.2010—31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Bildung und Forschung Heinemannstr. 2 53175 Bonn DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 145/04)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.4.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	NN 42a/07 and NN 42b/07
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Enterprise Investment Scheme (EIS), Corporate Venturing Scheme (CVS) and Venture Capital Trusts Scheme (VCT)
Rechtsgrundlage	Income Tax Act (ITA) 2007, Taxation of Chargeable Gains Act (TCGA) 1992, Finance Act 2000, as amended by Finance Acts of 1998, 2000, 2001, 2002, 2004, 2006, 2007, 2008, 2009
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Risikokapital, Kleine und mittlere Unternehmen
Form der Beihilfe	Steuervergünstigung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 250 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 6.4.2013 (EIS & VCT) & 31.3.2010 (CVS)
Wirtschaftssektoren	—
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	HM Revenue & Customs 100 Parliament Street London SW1A 2BQ UNITED KINGDOM
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	4.5.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 608/08
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Andalusia
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Programa de ayudas a PYME viables con dificultades coyunturales en Andalucía
Rechtsgrundlage	Orden de 5 de noviembre de 2008 por la que se establecen las bases reguladoras del programa de ayudas a empresas viables con dificultades coyunturales en Andalucía
Art der Beihilfe	Beihilferegulung

Ziel	Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 2008 12 Mio. EUR, 2009 115 Mio. EUR, 2010 53 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 180 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	Bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	—
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Consejería de Innovación Ciencia y Empresa Junta de Andalucía Plaza de la Contratación, 3 Sevilla ESPAÑA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	27.2.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 72/09
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Temporary aid for the production of green products
Rechtsgrundlage	The Industrial Development Act 1982, Regional Development Agencies Act 1998, Science and Technology Act 1965, Energy Act 2004, Environmental Protection Act 1990, Employment and Training Act 1973, Civil Aviation Act 1982, Local Government Act 2000, Government of Wales Act 2006 (Section 60), Welsh Development Agency Act 1975 (Section 1), The Industrial Development (Northern Ireland) Order 1982, The Industrial Development (Northern Ireland) Act 2002, The Energy Efficiency (Northern Ireland) Order 1999 (Article 3), Enterprise and New Towns (Scotland) Act 1990 as amended 1 April 2001 by Scottish Statutory Instrument 2001 No 126, Local Government in Scotland Act 2003 (Section 20)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zinszuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 8 000 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	2009—2010
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform 1 Victoria Street London SW1H 0ET UNITED KINGDOM
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.5410 — FORFARMERS/CEFETRA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 145/05)

Am 14. Mai 2009 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf niederländischen sprache verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32009M5410 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Juni 2009

(2009/C 145/06)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4029	AUD	Australischer Dollar	1,7566
JPY	Japanischer Yen	133,77	CAD	Kanadischer Dollar	1,6105
DKK	Dänische Krone	7,4447	HKD	Hongkong-Dollar	10,8725
GBP	Pfund Sterling	0,84930	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,1806
SEK	Schwedische Krone	11,0260	SGD	Singapur-Dollar	2,0401
CHF	Schweizer Franken	1,5183	KRW	Südkoreanischer Won	1 799,18
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,2993
NOK	Norwegische Krone	9,0090	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,5857
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3147
CZK	Tschechische Krone	26,160	IDR	Indonesische Rupiah	14 564,20
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9564
HUF	Ungarischer Forint	277,75	PHP	Philippinischer Peso	67,514
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	43,8104
LVL	Lettischer Lat	0,6970	THB	Thailändischer Baht	47,888
PLN	Polnischer Zloty	4,5320	BRL	Brasilianischer Real	2,7652
RON	Rumänischer Leu	4,2268	MXN	Mexikanischer Peso	18,6351
TRY	Türkische Lira	2,1829	INR	Indische Rupie	68,0830

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 5. September 2008 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.4980 — ABF/GBI Business

Berichterstatter: Rumänien

(2009/C 145/07)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 139/2004 des Rates handelt.
 2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Zuständigkeit der Kommission in den am 13. Dezember 2007 an Spanien, Frankreich und Portugal gerichteten Entscheidungen nach Artikel 22 festgestellt wurde.
 3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Würdigung dieses Vorhabens die Märkte für die folgenden Produkte relevant sind:
 - a) Flüssighefe
 - b) Frischhefe
 - c) Trockenhefe
 4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass für die Würdigung dieses Vorhabens die geografisch relevanten Märkte wie folgt zu definieren sind:
 - a) Bei Frischhefe handelt es sich im Falle von Spanien, Frankreich und Portugal um nationale Märkte.
 - b) Bei Flüssighefe und Trockenhefe kann die Frage der Abgrenzung des geografisch relevanten Marktes offengelassen werden.
 5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben in folgenden Marktsegmenten erheblich beeinträchtigen könnte:
 - a) Frischhefe in Spanien
 - b) Frischhefe in Portugal
 6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der wirksame Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben auf den folgenden Märkten durch den geplanten Zusammenschluss nicht erheblich beeinträchtigen werden wird:
 - a) Frischhefe in Frankreich
 - b) Flüssighefe
 - c) Trockenhefe
 7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass bei vollständiger Einhaltung der Verpflichtungsangebote der Parteien und unter Berücksichtigung aller Verpflichtungsangebote insgesamt der geplante Zusammenschluss zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt oder einem Teil desselben, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung, führen wird und dass der geplante Zusammenschluss infolgedessen mit dem Gemeinsamen Markt sowie mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist.
 8. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.4980 — ABF/GBI Business ⁽¹⁾

(2009/C 145/08)

Am 22. Februar 2008 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („EG-Fusionskontrollverordnung“) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Associated British Foods plc („ABF“, Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Kauf von Anteilen und Vermögenswerten die Kontrolle über eine Reihe von Tochtergesellschaften und Vermögenswerten von GBI Holding BV sowie bestimmte Anteile und Vermögenswerte von GB Ingredients BV und DSM Bakery Ingredients BV (zusammen „GBI Business“, Niederlande).

Um etwaige ernsthafte wettbewerbsrechtliche Bedenken der Kommission im Vorhinein auszuräumen, schlug ABF am 26. März 2008 Abhilfemaßnahmen vor.

Nach Prüfung der Anmeldung und Befragung anderer Marktteilnehmer zu den Abhilfemaßnahmen kam die Kommission am 16. April 2008 zu dem Schluss, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ersten Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) gibt. Daher leitete die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der EG-Fusionskontrollverordnung das Verfahren ein.

Gemäß den von der Kommission veröffentlichten „Best Practices“ für die Durchführung von EG-Fusionskontrollverfahren wurde ABF auf Antrag Einsicht in die wichtigsten Unterlagen der Akte gewährt. Dazu wurden dem Anmelder am 23. und 30. April 2008 nichtvertrauliche Fassungen bestimmter Antworten übermittelt, die im Rahmen des Vorprüfverfahrens durch Auskunftsverlangen von Dritten eingeholt worden waren.

Am 10. Juli 2008 übermittelte die Kommission ABF eine Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 3. Die Verfahrensfristen waren daraufhin vom 26. Juni 2008 bis zum 16. Juli 2008 gehemmt.

Am 10. Juli 2008 übermittelte ABF einen Entwurf mit alternativen Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und verpflichtete sich, beide Alternativen weiterzuerfolgen. Am 15. Juli 2008 wurde ein neuer Entwurf und am 23. Juli 2008 die endgültige Fassung der Verpflichtungsangebote übermittelt.

Die Kommission kam daraufhin zu dem Schluss, dass die erheblich Behinderung wirksamen Wettbewerbs in den Märkten für Presshefe in Portugal und Spanien durch die Verpflichtungsangebote in der am 23. Juli 2008 übermittelten Fassung ausgeräumt würden. Daher wurde dem Anmelder keine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt, und der Zusammenschluss ist vorbehaltlich der Erfüllung der im Anhang der Entscheidung aufgeführten Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.

Ich habe weder von den Beteiligten noch von Dritten Anfragen oder Stellungnahmen erhalten. Das Recht auf Anhörung in dieser Sache wurde gewahrt.

Brüssel, den 15. September 2008

Michael ALBERS

⁽¹⁾ Gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21.

ZUSAMMENFASSUNG DER ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 23. September 2008****zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen****(Sache COMP/M.4980 — ABF/GBI Business)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 5273)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 145/09)

Am 23. September 2008 erließ die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts der Entscheidung kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache und in den Arbeitssprachen der Kommission auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter

http://ec.europa.eu/comm/competition/index_de.html abgerufen werden

Die nachstehende Zusammenfassung ist nur eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Aspekte der Entscheidung; sie hat keine rechtliche Wirkung und dient ausschließlich Informationszwecken.

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

1. ABF ist eine in Europa, Nordamerika, Australien und Neuseeland tätige internationale Lebensmittel-, Lebensmittelzutaten- und Einzelhandelsgruppe. Zu den Geschäftsbereichen von ABF zählen die Herstellung und der Vertrieb von Hefe. Dieser Bereich ist der Tochtergesellschaft AB Mauri zuzurechnen, die weltweit Produktionsbetriebe unterhält, von denen fünf in der EU liegen (Vereinigtes Königreich, Irland, Deutschland, Spanien und Portugal). Im Eigentum von ABF stehen auch zwei Produktionsstätten für Backzutaten im Vereinigten Königreich (Cereform).
2. Das Kerngeschäft von GBI Business besteht in der Herstellung und dem Vertrieb verschiedener Hefearten, u.a. Frischhefe (in flüssiger und komprimierter Form) und Trockenhefe für Handwerks- und Industriebäckereien sowie für den Hausgebrauch⁽¹⁾. GBI Business hat keine Produktionsbetriebe in Spanien, Portugal und Frankreich; die gesamte Hefe, die GBI Business in dieser Region vertreibt, stammt aus seinem Betrieb in Italien (Casteggio) bzw. aus einem Betrieb in Deutschland, der von dem Gemeinschaftsunternehmen Uniferm GmbH & Co KG (nachstehend „Uniferm“ genannt) geführt wird, an dem GBI Business 50 % der Anteile hält. GBI Business wird von der niederländischen Private-Equity-Gesellschaft Gilde Buy-Out Partners (nachstehend „Gilde“ genannt) veräußert, die GBI Business letztlich kontrolliert.

II. DER ZUSAMMENSCHLUSS

3. Gemäß dem von ABF und Gilde am 2. Oktober 2007 unterzeichneten Übernahmevertrag besteht der angemeldete Zusammenschluss darin, dass ABF das Hefegeschäft

⁽¹⁾ GBI Holding B.V. veräußerte am 1. August 2006 sein gesamtes Backzutaten-Geschäft mit Ausnahme bestimmter Tätigkeiten von Uniferm an Werhahn Muehlen KG und ist seitdem nur noch in der Produktion und Lieferung von Backhefe tätig.

der GBI Holding in Belgien, den Niederlanden, Frankreich, Spanien, Portugal, Deutschland und Italien sowie 50 % der Anteile an Uniferm und 10 % des Kapitals der Somadir SA (Marokko) erwirbt. ABF übernimmt ferner bestimmte Vermögenswerte von GBI Ingredients und von DSM Bakery, einschließlich der Arbeitnehmer, der Kundenverträge und der Rechte des geistigen Eigentums in den Niederlanden, sowie Teile des von der Bakery Export Group betriebenen Exportgeschäfts von GBI Holding. Infolge des Vertrags erwirbt ABF die alleinige Kontrolle über GBI Business⁽²⁾, so dass es sich um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Fusionskontrollverordnung (FKVO) handelt.

III. ZUSTÄNDIGKEIT DER KOMMISSION

4. Gemäß den von den zuständigen Behörden und ABF übermittelten Informationen hat der Zusammenschluss keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 FKVO. Am 13. Dezember 2007 entschied die Kommission jedoch gemäß Artikel 22 Absatz 3 FKVO, den Zusammenschluss auf Antrag der spanischen, französischen und portugiesischen Wettbewerbsbehörden zu prüfen. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten und die betroffenen Unternehmen wurden über die entsprechenden Entscheidungen informiert. Die Zuständigkeit der Kommission ist somit aufgrund der Entscheidungen nach Artikel 22 FKVO gegeben.

IV. SACHLICH RELEVANTE MÄRKTE

5. Hefe ist eine wesentliche Zutat bei der Herstellung von Brot und anderen Backwaren. Es werden drei grundlegende Hefeprodukte hergestellt:

⁽²⁾ Der verbleibende Teil des europäischen Hefegeschäfts von GBI, im Wesentlichen seine Geschäftstätigkeiten im Vereinigten Königreich, wurde von Lesaffre übernommen. Diese Transaktion wurde von der Kommission aufgrund einer Verweisung vom britischen Office of Fair Trading (OFT) geprüft und am 11. Juli 2008 unter Auflagen genehmigt; vgl. Sache COMP/M.5020 — Lesaffre/GBI UK.

6. **Flüssighefe**, eine Form der Frischhefe, ist im Wesentlichen das Roherzeugnis aus dem Produktionsverfahren. In der Regel enthält sie rund 20—25 % Hefetrockenmasse. Die Lagerfähigkeit beträgt drei Wochen bei Kühlung.
7. **Presshefe** hat gewöhnlich einen Trockenstoffanteil von ungefähr 30—35 %. Sie wird durch Filterung der Flüssighefe hergestellt, dann in Blöcke stranggepresst, in Wachspapier abgepackt und bis zur Auslieferung gekühlt. Die Blöcke werden in Kartons verpackt in Kühl-LKWs ausgeliefert. Zur Lagerung der Presshefe benötigen die Kunden einen Kühlraum. Presshefe kann maximal 45 Tage gelagert werden.
8. **Trockenhefe** zeichnet sich durch einen Trockenstoffanteil von über 95 % aus. Sie wird durch Trocknung von Presshefe gewonnen und kann ungefähr 2 Jahre gelagert werden. Hersteller in weniger entwickelten Ländern mit einem weniger ausgefeilten Vertriebssystem verwenden eher Trockenhefe, da für Frischhefe gekühlte Transport- und Lagermöglichkeiten erforderlich sind; in der EU wird dementsprechend nur vergleichsweise wenig Trockenhefe verkauft.

Nachfrageseitige Substituierbarkeit

9. Was die Nachfrageseite angeht, sind Trockenhefe einerseits und Flüssig- und Presshefe (die zusammen als Frischhefe bezeichnet werden) andererseits nicht austauschbar. Europäische Bäcker verwenden in der Regel keine Trockenhefe sondern Frischhefe. Was die Frischhefe betrifft, sind Flüssighefe und Presshefe ebenfalls nicht austauschbar, weil die Verwendung von Flüssighefe (die normalerweise in Lagertanks ausgeliefert wird) nur eine Alternative für Industriebäckereien ist, die die Investitionen in die für den Bezug von Flüssighefe erforderliche Ausrüstung tätigen können. Wurde diese strategische Entscheidung einmal getroffen, ist eine Rückkehr zu Presshefe sehr unwahrscheinlich.

Angebotsseitige Substituierbarkeit

10. Wenngleich ein gewisser Grad an angebotsseitiger Substituierbarkeit besteht, da die Herstellungsverfahren der einzelnen Hefesorten miteinander verbunden sind, ist auch die Umstellung der Herstellungsverfahren mit bestimmten Sachzwängen verbunden. In der Marktuntersuchung wurde bestätigt, dass die Umstellung von der Frischhefeherstellung auf die Trockenhefeherstellung mit erheblichen Zusatzkosten für die Trockenvorrichtungen verbunden ist. Bei der Umstellung von Flüssighefe auf Presshefe sind spezielle Filtermaschinen, Packvorrichtungen und Lagerkühlräume erforderlich. Eine weitere wichtige Überlegung, der die Lieferanten Rechnung tragen müssen, ist der unterschiedliche Lieferradius von Press- und Flüssighefe. Selbst wenn eine Umstellung auf Produktionsebene möglich wäre, wäre es für Hersteller, die Presshefe aus einer weiteren Entfernung in eine bestimmte Region liefern, schwierig, wenn nicht unmöglich, Flüssighefe in die jeweilige Region zu liefern.

V. RÄUMLICH RELEVANTE MÄRKTE

Presshefe

11. In der Marktuntersuchung wurde bestätigt, dass die Märkte für die Herstellung und Lieferung von Presshefe national abgegrenzt sind. Die Marktanteile und -positionen der Hersteller in Frankreich, Portugal und Spanien unterscheiden sich wesentlich voneinander. Außerdem gibt es erhebliche Unterschiede bei der Nachfrage- und der Vertriebssystemstruktur, letzteres insbesondere zwischen Frankreich einerseits und Portugal und Spanien andererseits. Lieferanten von Presshefe benötigen Verkaufsabteilungen vor Ort und ein örtliches Vertriebsnetzwerk. Zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen ferner Markenunterschiede. Schließlich hat eine ausführliche Analyse der Preisniveaus und -bewegungen erhebliche Unterschiede zwischen den drei Ländern gezeigt. Die Tatsache, dass Presshefe über Ländergrenzen hinweg transportiert werden kann, tut diesen Ergebnissen keinen Abbruch.

Flüssig- und Trockenhefe

12. Wegen der begrenzten Lieferentfernungen scheint der Markt für Flüssighefe national abgegrenzt zu sein, wohingegen der Markt für Trockenhefe mindestens den EWR umfasst. Für die vorliegende Entscheidung muss jedoch keine endgültige Schlussfolgerung gezogen werden.

VI. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

13. Die Anmelderin ABF ist ein weltweit tätiger Backhefenhersteller. Sie verfügt insbesondere über Produktionsanlagen in Spanien (Cordoba) und Portugal (Setúbal). Auf dem spanischen und portugiesischen Markt ist sie bereits seit mehreren Jahrzehnten tätig, während sie in den französischen Markt erst später eingetreten ist. Das Zielunternehmen GBI betreibt gegenwärtig Anlagen in Italien (Casteggio) und Deutschland über das Gemeinschaftsunternehmen Uniferm. In Portugal ist es seit mehr als 80 Jahren vertreten, in Spanien erst seit 1992. Der dritte Hauptakteur auf den Hefemärkten ist das ebenfalls weltweit tätige Unternehmen *Lesaffre*. *Lesaffre* verfügt über einen Betrieb in Spanien (Valladolid) sowie über weitere Betriebe in Frankreich, Belgien und Italien.
14. Weniger bedeutende Marktteilnehmer sind *Lallemand*, das nur kleine Mengen Presshefe nach Südwesteuropa liefert, das belgische Unternehmen *Puratos*, das in Italien ansässige Unternehmen *Zeus*, das kleine Mengen Presshefe nach Frankreich und Spanien liefert, und das Unternehmen *Gebbrüder Asmussen* in Norddeutschland, das geringe Mengen Presshefe nach Spanien liefert. Es gibt keine anderen Hefeproduzenten, die für einen Eintritt auf die Presshefemärkte in Spanien und Portugal in Frage kämen.
15. Das Zielunternehmen GBI, das weltweit eine starke Position auf den Hefemärkten innehatte, wurde 2005 von der niederländischen Private-Equity-Gesellschaft Gilde übernommen. Gilde hatte die Absicht, GBI bei der ersten Gelegenheit zu verkaufen, und seine internen Unterlagen lassen darauf schließen, dass Gilde einen heftigen Preiswettbewerb in Europa vermied.

Allgemeine Struktur der Presshefemärkte

16. Die Presshefemärkte Frankreichs, Portugals und Spaniens haben bestimmte gemeinsame Merkmale. So sind die Märkte vergleichsweise reif, und die Nachfrage dürfte in den kommenden Jahren recht stabil bleiben. Was die Angebotsseite betrifft, ist die Marktstruktur durch einen zunehmenden Grad an Konzentration gekennzeichnet. Die fusionierte Einheit käme auf einen Marktanteil von rund [30—40] % in Frankreich (Lesaffre: [60—70] %), von [70—80] % in Portugal (Lesaffre: [20—30] %) und von [40—50] % in Spanien (Lesaffre: [40—50] %). Vertriebs­händler spielen auf allen betroffenen Märkten eine wichtige Rolle. Es gibt jedoch einen auffällenden Unterschied zwischen dem französischen Markt und dem portugiesischen bzw. spanischen Markt: In Frankreich gehören die meisten Vertriebs­händler einer der drei großen Einkaufsgemeinschaften an, die den weitaus größten Teil des Marktes abdecken, während es in Portugal und Spanien derartige Einkaufsgemeinschaften nicht gibt. Ferner ist anzumerken, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden Kartellentscheidungen getroffen haben, die die Frischhefemärkte zum Gegenstand hatten; so stellte die französische Wettbewerbs­behörde 1989 fest, dass Lesaffre und Gist-Brocades (vormals GBI) an einem Kartell beteiligt waren.

Koordinierte Effekte auf dem spanischen und dem portugiesischen Markt für Presshefe

17. Der portugiesische und der spanische Markt für Presshefe weisen einige strukturelle Merkmale auf, die eine stillschweigende Koordinierung erleichtern. Auf allen drei betroffenen Märkten ist die Anzahl der Marktteilnehmer relativ klein, und bei den regelmäßigen Direktlieferungen an Kunden und Vertriebs­händler kommt es zu häufigen Interaktionen der Marktteilnehmer. Die Elastizität der Nachfrage nach Presshefe ist recht gering, so dass eine Koordinierung einträglich ist; dahingehend sind die Marktzutrittsschranken hoch, und die Schaffung neuer Produktionsstätten ist sehr unwahrscheinlich. Aus einer eingehenden Analyse der verfügbaren Kapazitäten folgt, dass zumindest auf dem portugiesischen und spanischen Markt die freien Kapazitäten der Wettbewerber so begrenzt sind, dass sie nach dem Zusammenschluss keinen Wettbewerbsdruck auf die Hauptanbieter ausüben würden. Weitere Faktoren wie der hohe Grad an Produkt­homogenität, die Markttransparenz (zumindest in Portugal und Spanien) und der Umstand, dass der Markt nicht innovationsbestimmt ist, erleichtern die stillschweigende Koordinierung.
18. Die Marktuntersuchung ergab, dass sowohl auf dem spanischen als auch auf dem portugiesischen Markt die Preise die relevante wirtschaftliche Variable für die Marktteilnehmer sind, auf die ihr koordiniertes Verhalten abzielt. Auf Alleinvertretung basierende Vereinbarungen mit den Vertriebs­händlern erleichtern die Beibehaltung eines hohen Preisniveaus und die Abstimmung der Preisentwicklung. Mit Hilfe des Vertriebsnetzes können Abweichungen von den Koordinierungsmodalitäten problemlos überwacht werden. Die Drohung, zu Wettbewerbspreisen zurückzukehren, ist ein ausreichender Abschreckungsmechanismus. Da die Marktteilnehmer über ein örtliches Vertriebssystem mit lokalem Verkaufspersonal sowie über anerkannte Marken

verfügen müssen und im Hinblick auf die Versorgungssicherheit ein guter Ruf erforderlich ist, bestehen hohe Schranken für Markteintritt und Expansion. Die Nachfrage­macht der Vertriebs­händler und Handwerksbäckereien ist relativ gering und bedroht die Marktposition der Presshefeli­feranten in Spanien und Portugal nach dem Zusammenschluss nicht.

19. Das Vorhaben würde den Grad an stillschweigender Koordinierung sowohl in Spanien als auch Portugal sehr wahrscheinlich erhöhen. Zunächst würde es die Anzahl der Marktteilnehmer weiter verringern, die Markttransparenz steigern sowie die Möglichkeit verbessern, abweichendes Verhalten zu erkennen und wirksame Vergeltungsmaßnahmen zu treffen. Zweitens wird mit GBI ein Marktteilnehmer beseitigt, der sich von ABF und Lesaffre darin unterscheidet, dass er über einen großen Produktionsbetrieb außerhalb der iberischen Halbinsel verfügt und keine industriellen Direktkunden hat. Schließlich würde das Vorhaben auch die Anzahl der Kontakte zwischen ABF und Lesaffre außerhalb der Märkte für Presshefe erhöhen.
20. In der Entscheidung wird deshalb der Schluss gezogen, dass das Vorhaben ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Presshefemärkte in Spanien und Portugal aufwirft.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den französischen Markt für Presshefe

21. Obwohl der französische Markt für Presshefe bestimmte Merkmale mit dem spanischen und dem portugiesischen Markt gemeinsam hat, bestehen auch deutliche Unterschiede. Lesaffre ist mit Abstand der Marktführer, gefolgt von ABF und GBI. Industriebäckereien und große Vertriebs­gruppen spielen auf dem französischen Markt eine wichtige Rolle und verfügen über eine hohe Nachfrage­macht. Die großen Vertriebs­gruppen haben auch den Eintritt neuer Marken in das untere Preissegment erleichtert. Das komplexere Vertriebssystem in Frankreich sorgt für eine im Vergleich zu Spanien und Portugal geringere Transparenz und erschwert die Einrichtung eines Vergeltungssystems. Das Vorhaben würde sich nicht auf das Kräftegleichgewicht in Frankreich auswirken. Nach dem Zusammenschluss wäre Lesaffre weiterhin Marktführer und könnte bei der gesamten Markenbandbreite im Wettbewerb bestehen. Aus diesen Gründen wird in der Entscheidung der Schluss gezogen, dass der geplante Zusammenschluss im Hinblick auf den französischen Presshefemarkt keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwirft.

Die Märkte für Flüssig- und Trockenhefe

22. In Portugal ist ABF auf dem Markt für Flüssighefe Marktführer. Die Rolle von GBI ist marginal, da es nur bei der Lieferung von 1,5 l-Tetrapaks mit Flüssighefe erfolgreich war. Es kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben die Position von GBI auf dem portugiesischen Flüssighefemarkt weiter stärken wird. In Spanien und Frankreich überschneiden sich die Tätigkeiten der Parteien im Bereich der Produktion und Lieferung von Flüssighefe nur geringfügig.

Was den Markt für Trockenhefe betrifft, der mindestens den EWR umfasst, ist aufgrund der ausreichenden Anzahl alternativer Lieferanten nicht damit zu rechnen, dass der Zusammenschluss nichtkoordinierte oder koordinierte Effekte haben wird. Daher wird in der Entscheidung der Schluss gezogen, dass der geplante Zusammenschluss auf den Märkten für Flüssig- und Trockenhefe keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwirft.

VII. VERPFLICHTUNGSANGEBOTE

23. Bereits in Phase I hatte die Anmelderin Verpflichtungsangebote unterbreitet, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt herzustellen. So hatte sie vorgeschlagen, gegenwärtige Tätigkeiten von GBI im Bereich des Verkaufs und des Vertriebs von Hefeprodukten in Spanien und Portugal zu veräußern. Die vorgeschlagene Abhilfemaßnahme betraf keinen Produktionsbetrieb, sondern eine Lohnfertigungsvereinbarung. Die in Phase I durchgeführte Marktuntersuchung hatte jedoch ergeben, dass die Veräußerung des Vertriebs allein ohne Produktionskapazitäten nicht machbar wäre. Um die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt zu gewährleisten, haben die Parteien in Phase II neue Verpflichtungsangebote unterbreitet, die die Einbeziehung von Produktionskapazitäten vorsahen.
24. ABF schlägt im Wesentlichen vor, entweder das gegenwärtige GBI-Vertriebsgeschäft in Spanien und Portugal an einen geeigneten Käufer zu veräußern, der in Felixstowe (Vereinigtes Königreich) eine Hefeproduktionsanlage erwerben

wird, um das GBI-Geschäft in Spanien und Portugal zu versorgen, oder, als alternative Abhilfemaßnahme, das Vertriebsgeschäft in Spanien und Portugal zusammen mit der Produktionseinrichtung von GBI in Setúbal zu veräußern⁽¹⁾. Die Anlage in Felixstowe wird zum Zeitpunkt der Entscheidung — infolge der kommissionsseitigen Genehmigung des Erwerbs von GBI UK durch Lesaffre — veräußert⁽²⁾.

25. Die Veräußerung der spanischen und portugiesischen Tochtergesellschaften von GBI an einen geeigneten Käufer, der mit der Anlage von Felixstowe bzw. Setúbal über ausreichende eigene Produktionskapazitäten verfügt, wird die Überschneidung, die durch das vorliegende Vorhaben in Bezug auf den spanischen und portugiesischen Presshefemarkt bewirkt wird, vollständig beseitigen und eine unabhängige Heferversorgung gewährleisten. Der Markttest zu den in Phase II angebotenen Abhilfemaßnahmen fiel allgemein positiv aus, da sie sowohl den Vertrieb als auch die Produktion betreffen. In der Entscheidung wird daher der Schluss gezogen, dass die vorgelegten Verpflichtungszusagen die ernsthaften Bedenken beseitigen, die auf den Presshefemärkten in Portugal und Spanien festgestellt wurden.

VIII. SCHLUSSFOLGERUNG

26. Daher wird vorgeschlagen, den geplanten Zusammenschluss in der geänderten Form vorbehaltlich der Einhaltung der im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Verpflichtungszusagen für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Vertrag vereinbar zu erklären.

⁽¹⁾ Zur Zulässigkeit derartiger alternativer Abhilfemaßnahmen siehe die Mitteilung der Kommission über im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen, ABl. C 68 vom 2.3.2001, S. 3, Nummern 22 und 23. Siehe auch „Draft Revised Commission Notice on Remedies Acceptable under the Merger Regulation“, veröffentlicht auf http://ec.europa.eu/competition/mergers/legislation/merger_remedies.html Nummern 44—46.

⁽²⁾ Sache COMP/M.5020 — Lesaffre/GBI UK, Entscheidung vom 11. Juli 2008.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat festgestellt, dass die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 EWR-Abkommen darstellt

(2009/C 145/10)

Datum der Annahme der Entscheidung:	17. Dezember 2008
Beihilfe Nr.:	63616
EFTA-Staat:	Island
Titel (und/oder Name des Begünstigten):	Beteiligung des Staates Island an der Kapitalerhöhung von E-Farice ehf. im Zusammenhang mit dem Danice-Projekt
Art der Maßnahme:	Aktienkapitalerhöhung
Haushaltsmittel:	183,5 Mio. ISK (ca. 1,06 Mio. EUR)
Wirtschaftssektoren:	Telekommunikation
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Finanzministerium Arnarhváli 150 Reykjavík ICELAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist unter der Internet-Adresse der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/fieldsofwork/fieldstateaid/stateaidregistry/>

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 61 EWR-Abkommen und Teil 1 Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen

(2009/C 145/11)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende staatliche Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme der Entscheidung:	17. Dezember 2008
Beihilfe-Nr.:	65614
EFTA-Staat:	Norwegen
Region:	Norwegen
Titel (und/oder Name des Begünstigten):	Änderungen der Beihilferegelung für Forschung und Entwicklung in Bezug auf Erdgastechnologien mit verbesserter Umweltschutzbilanz (Gassnova)
Rechtsgrundlage:	Artikel 61 Absatz 1 und 61 Absatz 3 Buchstabe c)
Zielsetzung:	Förderung von Forschung und Entwicklung bezüglich fossiler Brennstofftechnologien mit verbesserter Umweltschutzbilanz
Form der Beihilfe:	Finanzhilfe
Haushaltsmittel:	Ca. 80 Mio. NOK jährlich oder ca. 8,9 Mio. EUR jährlich
Laufzeit:	Bis 30. November 2015
Wirtschaftssektoren:	Fossile Brennstofftechnologien
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Erdöl- und Energieministerium PO Box 8148 Dep Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist unter der Internet-Adresse der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/fieldsOfWork/fieldStateAid/stateAidRegistry/>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung der Kommission zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Side-by-Side-Kühl-Gefrierkombinationen mit Ursprung in der Republik Korea: Änderung der Anschrift eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt

(2009/C 145/12)

Die Einfuhren bestimmter Side-by-Side-Kühl-Gefrierkombinationen mit Ursprung in der Republik Korea unterliegen einem mit der Verordnung (EG) Nr. 1289/2006 des Rates vom 25. August 2006 ⁽¹⁾ („Verordnung (EG) Nr. 1289/2006“) eingeführten endgültigen Antidumpingzoll.

Die in der Republik Korea ansässige Samsung Electronics Co., Ltd. (in der Verordnung (EG) Nr. 1289/2006 der Einfachheit halber als „Samsung Electronics Corporation“ bezeichnet), deren Ausfuhren bestimmter Side-by-Side-Kühl-Gefrierkombinationen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1289/2006 einem Antidumpingzoll von 0 % unterliegen, hat der Kommission mitgeteilt, dass sich am 11. Januar 2009 ihre Anschrift geändert hat.

Dem Unternehmen zufolge berührt die Änderung der Anschrift nicht seinen Anspruch auf den unternehmensspezifischen Zollsatz, der für das Unternehmen unter seiner früheren (nachstehend aufgeführten) Anschrift galt:

Samsung Main Bldg, 250, 2-ga
Taepyeong-ro
Jung-gu
Seoul

Das Unternehmen legte hinreichende Beweise dafür vor, dass die Änderung der Anschrift unter anderem auf eine unternehmensinterne Umstrukturierung zurückzuführen war, die einen Umzug des betreffenden Unternehmensbereichs nach sich zog.

Die Kommission hat die übermittelten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung der Anschrift die Feststellungen in der Verordnung (EG) Nr. 1289/2006 in keiner Weise berührt. Außerdem sollte auf das Unternehmen mit dem Namen Bezug genommen werden, mit dem es amtlich registriert ist. Daher ist in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1289/2006 der Verweis auf

Samsung Electronics Corporation
Samsung Main Bldg, 250, 2-ga
Taepyeong-ro
Jung-gu
Seoul

zu verstehen als Verweis auf

Samsung Electronics Co., Ltd
443-742, 416 Meatan-3 Dong
Yeongtong-Gu
Suwon
Kyonggi-Do
SÜDKOREA

⁽¹⁾ ABl. L 236 vom 31.8.2006, S. 11.

Der TARIC-Zusatzcode A735 gilt für:

Samsung Electronics Co., Ltd
443-742, 416 Meatan-3 Dong
Yeongtong-Gu
Suwon
Kyonggi-Do
SÜDKOREA

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5530 — GlaxoSmithKline/Stiefel Laboratories)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 145/13)

1. Am 15. Juni 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 und infolge einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen GlaxoSmithKline plc („GSK“, Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch die Fusion einer Tochtergesellschaft von GSK und des Unternehmens Stiefel Laboratories Inc. („Stiefel Laboratories“, USA) die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Stiefel Laboratories.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - GSK: Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Arzneimitteln und gesundheitsbezogenen Verbraucherprodukten,
 - Stiefel Laboratories: Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Arzneimitteln, insbesondere von dermatologischen Arzneimitteln und Hautpflegeprodukten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5530 — GlaxoSmithKline/Stiefel Laboratories per Fax (+32 2 2964301 oder 2967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

SONSTIGE RECHTSAKTE

KOMMISSION

Mitteilung an Herrn Shafiq Ben Mohamed Ben Mohamed Al-Ayadi bezüglich seiner Aufnahme in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen

(2009/C 145/14)

1. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP⁽¹⁾ wird die Gemeinschaft aufgefordert zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen Osama bin Ladens, der Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbündeter Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in der gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen UNSCR 1267 (1999) und 1333 (2000) erstellten Liste aufgeführt sind, welche von dem gemäß UNSCR 1267 (1999) eingesetzten UN-Ausschuss regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf dieser von dem genannten UN-Ausschuss erstellten Liste stehen:

- Al-Qaida, die Taliban und Osama bin Laden,
- natürliche bzw. juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die mit Al-Qaida, den Taliban und Osama bin Laden in Verbindung stehen, und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser mit Al-Qaida, den Taliban und Osama bin Laden in Verbindung stehenden Personen, Organisationen, Einrichtungen und Gruppen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Organisation mit Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, der Taliban oder Osama bin Ladens oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der UN-Ausschuss hat am 17. Oktober 2001 beschlossen, Herrn Shafiq Ben Mohamed Ben Mohamed Al-Ayadi in die einschlägige Liste aufzunehmen.

Die betroffene natürliche Person kann jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, sie in die vorstehend genannte Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an den Ausschuss der Vereinten Nationen richten. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

(1) ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 4.

United Nations — Focal point for delisting
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room S-3055 E
New York, NY 10017
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Für weitere Informationen siehe: <http://www.un.org/sc/committees/1267/delisting.shtml>

3. Gemäß diesem Beschluss nahm der Rat Herrn Shafiq Ben Mohamed Ben Mohamed Al-Ayadi in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen ⁽¹⁾, auf. Der Eintrag wurde zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1210/2006 der Kommission ⁽²⁾ geändert.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die betreffenden natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen Anwendung:

- a) Das Einfrieren aller Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen, die ihnen gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, und die Vorschrift, dass Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen ihnen weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen dürfen (Artikel 2 und 2a ⁽³⁾), und
- b) das Verbot, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an sie zu liefern, zu verkaufen und weiterzugeben (Artikel 3).

4. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. September 2008 in den verbundenen Rechts-sachen C-402/05 P und C-415/05 P, Kadi und Al Barakaat International Foundation gegen den Rat, legte der UN-Ausschuss die Gründe für die Aufnahme von Herrn Shafiq Ben Mohamed Ben Mohamed Al-Ayadi in die Liste vor.

Er kann bei der Kommission beantragen, von den Gründen für seine Aufnahme in die Liste in Kenntnis gesetzt zu werden. Der entsprechende Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

European Commission
'Restrictive measures'
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Nachdem er die Möglichkeit erhalten hat, sich zu den Gründen für seine Aufnahme in die Liste zu äußern, wird die Kommission seine Aufnahme in den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates überprüfen und einen neuen Beschluss über ihn fassen.

5. Die von Herrn Shafiq Ben Mohamed Ben Mohamed Al-Ayadi vorgelegten personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽⁴⁾ behandelt. Etwaige Anträge, z. B. auf Erteilung weiterer Informationen oder zur Ausübung der in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Rechte (z. B. Einsicht oder Berichtigung persönlicher Daten), sind an die vorstehend in Punkt 4 genannte Anschrift der Kommission zu richten.

6. Die in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 aufgeführt sind, beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen gemäß Artikel 2a der Verordnung genehmigt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 219 vom 10.8.2006, S. 14.

⁽³⁾ Artikel 2a wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2003 des Rates (ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 1) eingefügt.

⁽⁴⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Kommission

2009/C 145/12	Bekanntmachung der Kommission zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Side-by-Side-Kühl-Gefrierkombinationen mit Ursprung in der Republik Korea: Änderung der Anschrift eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt	18
---------------	---	----

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 145/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5530 — GlaxoSmithKline/Stiefel Laboratories) ⁽¹⁾	20
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSAKTE

Kommission

2009/C 145/14	Mitteilung an Herrn Shafiq Ben Mohamed Ben Mohamed Al-Ayadi bezüglich seiner Aufnahme in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	21
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

